

AELF-EE · Wasserburger Straße 2 · 85560 Ebersberg

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-EE-F1-4612-26-16-4

Name

Telefon

Ebersberg, 17.06.2024

**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4
Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 37 "Sportpark und Florianseck"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Landwirtschaft:

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan Nr. 37 "Sportpark und Florianseck" südöstlich von Putzbrunn, zwischen der Glonner Straße im Nordosten und der BAB A99 im Südosten, soll eine Sportererweiterungsfläche im Nordosten mit ca. 64.209 m² entstehen.

Südlich und westlich des Planungsgebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Licht, Staub und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Die Bauwerber sind auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen.

Außerdem sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB zu berücksichtigen.

Seite 1 von 2

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.

Des Weiteren muss auch sichergestellt sein, dass durch die vorliegende Planung, die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von weiteren Bauflächen nicht behindert und eingeschränkt werden.

Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



**Die
Autobahn
Südbayern**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Postfach 20 01 31 · 80001 München

Gemeinde Putzbrunn
Bauverwaltung
Rathausstraße 1
85640 Putzbrunn

Mail an:
bauleitplanung@putzbrunn.de

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Südbayern
Seidlstraße 7 - 11
80335 München

T: +49 89 54552-0
E: suedbayern@autobahn.de
<https://www.autobahn.de>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ --- , 16.05.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
07.06.2024

Name,	Durchwahl,	E-Mail

Datum
07.06.2024

**Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 37 "Sportpark und Florianseck" - Gemarkung
Putzbrunn – Fl.-Nr. 68/35, 216/2, 227, 229, 274 (TF.)
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, nimmt zum Bebauungsplan Nr. 37 "Sportpark und Florianseck" – der Gemarkung Putzbrunn an der BAB A 99 wie folgt Stellung:

Der Umgriff des gegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 37 "Sportpark und Florianseck" hat einen Abstand zwischen 23m und 58 m zum äußeren befestigten Fahrbandrand der BAB A 99 und befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches (40 m – Anbauverbotszone und 100 m – Baubeschränkungszone) nach § 9 Abs. 1 FStrG und § 9 Abs. 2 FStrG.

Im gegenständlichen Bereich ist der 8-streifige Ausbau der BAB A 99 im Bedarfsplan als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Der Baubeginn im vorliegenden Bereich ergibt sich aus heutiger Sicht frühestens 2035. Derzeit ruhen die Planungsaktivitäten zum 8-streifigen Ausbau im vorliegenden Bauabschnitt.

Wir bitten in die Planzeichnungen die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Baubeschränkungszone an der BAB 99 einzuzeichnen und zu vermessen. In der Legende sind diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG aufzunehmen.

In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung des Bebauungsplanes ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht

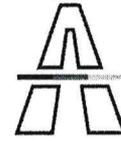
Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs 8 FStrG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen, Überdachungen, überdachte Stellplätze, Masten, Pylone etc. und gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
- § 9 Abs. 1 FStrG und § 9 Abs. 2 FStrG gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Gemäß § 9 Abs. 2c FStrG ist im Baugenehmigungsverfahren das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

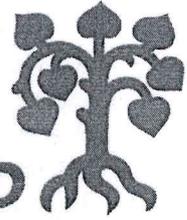
Mit freundlichen Grüßen

Teamleiter

Sachbearbeiter

Anlage

-
-
-



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Ortsgruppe Ottobrunn – Neubiberg.-
Hohenbrunn - Putzbrunn
Siegfriedstr.3a
85579 Neubiberg
Tel.: 089 – 6019340
mail: bn.ottobrunn@mnet-online.de

BN -Ortsgruppe/ Siegfriedstr. 3a / 85579 Neubiberg

Gemeinde Putzbrunn
Rathausstr. 1
85636 Putzbrunn

Mail: bauleitplanung@putzbrunn.de

Putzbrunn, 23.06.2024

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 "Sportpark und Florianseck"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Der BN begrüßt ausdrücklich die Festsetzungen in der Satzung, wonach

- ◆ mind. 50% der nutzbaren Dachflächen zur Nutzung der Sonnenenergie auszustatten sind (3.5 der Festsetzungen)
- ◆ Zaunsockel nicht zulässig und Zäune mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm auszuführen sind (4.1).
- ◆ Wir begrüßen, dass die Grünordnung (6.0) bei den Festsetzungen behandelt wird
- ◆ und dass notwendige Wege nur wassergebunden auszuführen sind (6.2).
- ◆ Für insektenfreundliche Beleuchtung sind Leuchtmittel mit einer korrelierten Farbtemperatur von max. 2700° K zu verwenden. Die textliche Beschreibung in (7.21) entspricht dieser techn. Angabe!

Zu den Ausgleichsmaßnahmen (8.4) siehe nachfolgende Ausführungen. Hier aber der Hinweis, dass die Meldung der Flächen ans LfU mittlerweile elektronisch durch den Maßnahmenträger (also die Gemeinde) zu erfolgen hat.

Stellungnahme zu den Ausgleichsmaßnahmen (Teil B - Umweltbericht)

- ◆ Wir begrüßen die Umnutzung der ehem. Trafostation als „Tierhotel“.
- ◆ Mit dem ermittelten Kompensationsbedarf von 10916 Wertpunkten sind wir einverstanden, auch mit der Anrechnung von pauschal 5000 Wertpunkten für das „Tierhotel“.

- ♦ Als Ausgleich ist dabei nicht nur die reine Gebäudefläche zu sehen, sondern mit Umgriff, d.h. das gesamte Flurstück 269/1 mit ca. 36 m² !
- ♦ Wir sprechen uns entschieden gegen eine Zerstückelung der Ausgleichsmaßnahmen aus. Statt eines Ausgleichs auf Flurst. Nr. 181 sollte statt dessen die Teilfläche von Flurst. Nr. 269 vergrößert und weiter aufgewertet werden.
- ♦ Das Gelände um die ehem. Trafostation ist stark vermüllt, größtenteils durch Laubfall mit Humusbildung überdeckt und kaum sichtbar. Die Flächen sollten entmüllt werden!

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen!

Hinweis und Frage:

Die Umnutzung der Trafostation war schon vor vielen, vielen Jahren angedacht als Ausgleich für nicht realisierte Flächen auf Privatgrund beim BP 48 „Am Bauernweg“. Was gedenkt die Gemeinde hier zu unternehmen?

Mit freundlichen Grüßen,



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Gemeinde Putzbrunn
Rathausstraße 1
85640 Putzbrunn

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 13.05.2024
Unser Zeichen: 4.1-0018/2024/BL
Putzbrunn
München, 29.07.2024

Auskunft erteilt:	E-Mail:	Tel.:	Zimmer-Nr.:
		Fax:	

Vollzug der Baugesetze; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren

1. Verfahren der Gemeinde Putzbrunn
Bebauungsplan Nr. 37 für das Gebiet Sportpark und Florianseck in der Fassung vom 24.01.2024
frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren Schlusstermin für Stellungnahme: 26.06.2024
2. Stellungnahme des Landratsamtes München
2.1 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.2 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.3	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.4	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="319 694 1430 862">1. Der zweite Satz der Präambel sollte so formuliert werden, dass der vorliegende Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 27 ersetzt. Auf den Passus zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 sollte verzichtet werden, da für die Aufhebung eines Bebauungsplanes eine Aufhebungssatzung erforderlich ist.<li data-bbox="319 884 1430 996">2. Ziff. A 2.0: Die Überschrift sollte anstelle „bauliche Anlagen“ besser „überbaubare Grundstücksflächen“ lauten. Insgesamt bitten wir um Überprüfung der gewählten Überschriften, ob diese für die aufgeführten Planzeichen zutreffend sind.<li data-bbox="319 1019 1430 1254">3. Ziff. A 2.1: Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des Feuerwehrgerätehauses, des Vereinsheimes und des Gasthauses werden öffentliche Verkehrsflächen nach A 4.1 festgesetzt. Beide Festsetzungen stehen im Widerspruch zueinander, da festgesetzte Verkehrsflächen grundsätzlich für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Die Verkehrsflächen sollten im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zurückgenommen werden. Wir bitten um Überprüfung und Vermeidung sich widersprechender Doppelfestsetzungen.<li data-bbox="319 1276 1430 1646">4. Ziff. A 2.2: Es ist nicht eindeutig, was mit dieser Festsetzung durch Planzeichen geregelt werden soll. Die Bezeichnung „Baufenster Nebengebäude“ lässt darauf schließen, dass die Festsetzung von <u>Flächen</u> für Nebenanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beabsichtigt ist. Zur <u>Umgrenzung</u> der Flächen für Nebenanlagen sollte das Planzeichen Nr. 15.3 der Anlage zur PlanZV verwendet werden. Die Baugrenzen nach A 2.1 müssten dann um die Flächen für Nebenanlagen zurückgenommen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse, GR) für die Nebenanlagen müssten jeweils in der Legende erläutert werden. Die bisher unter A 2.2 verwendete Nutzungsschablone kann im Bebauungsplan nur als Hinweis aufgeführt und erläutert werden.<li data-bbox="319 1668 1430 1993">5. Ziff. A 2.2: An der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist der sogen. „Jugendpavillon“ geplant. Hierfür wird ebenfalls das Planzeichen A 2.2 für Nebengebäude verwendet. Dies kann aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden, da es sich um eine Hauptnutzung handelt; es ist auch nicht ersichtlich, welcher Hauptnutzung der Pavillon als Nebenanlage untergeordnet werden soll. U. E. müsste der Bereich des Jugendpavillons mit dem Planzeichen für überbaubare Grundstücksflächen nach A 2.1 umgrenzt werden. Ferner ist die Art der Nutzung und das Maß der Nutzung nach Festsetzungen A 3.1 ff. festzusetzen. In die Begründung sind dann die entsprechenden Erläuterungen aufzunehmen. Bislang geht aus den Erläuterungen auch nicht hervor, welche konkreten Nutzungen im „Jugendpavillon“ geplant sind.

Außerdem bitten wir um Überprüfung des Standortes für den „Jugendpavillon“. Dieser ist momentan an der Grenze zum benachbarten Mischgebiet geplant. Wir weisen darauf hin, dass es im Hinblick auf die Wohnnutzung (ca. 50 %) zu Konflikten kommen kann, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vermieden werden sollen bzw. gelöst werden müssen. Hierzu verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz vom 11.06.2024. Ggf. wäre ein Standort, der räumlich in die Gemeinbedarfsnutzungen bzw. in die Sportnutzungen integriert wäre, besser geeignet, um potentielle Konflikte mit der Wohnnutzung zu vermeiden.

6. Ziff. A 3.0: Die Flächen für den Gemeinbedarf sind in der Planzeichnung noch durch ein geeignetes Planzeichen zu umgrenzen (siehe z. B. Nr. 4.1 Anlage PlanZV). Die textliche Festsetzung unter B 2.1 reicht für die Bestimmtheit der Festsetzung im vorliegenden Fall nicht aus.
Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Feuerwehrübungsplatz, für den derzeit eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist, zur Gemeinbedarfsfläche gehört (s. auch B 2.2).
7. Ziff. A 3.1: In der Legende wird „Sportrasen“ als Zweckbestimmung für die öffentliche Grünfläche angegeben. In der Planzeichnung werden hingegen die Begriffe „Rasenspielfeld“ bzw. „Rasentrainingsfeld“ verwendet. Die Zweckbestimmung ist in Legende und Planzeichnung einheitlich zu wählen.
8. Ziff. A 3.1 und 3.2: Wir bitten um Überprüfung, ob eine Unterscheidung der öffentlichen Grünfläche in „Hauptfläche“ und „Nebenfläche“ erforderlich ist. Unserer Auffassung nach kann auf die Differenzierung verzichtet und die beide Flächen als öffentlich Grünfläche festgesetzt werden.
9. Ziff. 3.2: Wir bitten um Überprüfung des Verweises auf A 6.4, da diese Regelung u. E. für das gesamte Plangebiet gelten sollte.
Im Übrigen ist die Farbgebung des Planzeichens nicht von A 3.10 zu unterscheiden. Jedes Planzeichen muss für sich eindeutig ablesbar sein. Aus diesem Grund müssten deutlich voneinander unterscheidbare Farben für A 3.2 und A 3.10 gewählt werden.
10. Ziff. A 3.3 und A 3.4: Durch lediglich einen Verweis auf den Planeintrag sind die zulässigen Nutzungen nicht rechtswirksam festgesetzt. Die konkreten Nutzungen sind vollständig stets auch bei den „Festsetzungen durch Planzeichen“ anzugeben.
Auf den Zusatz „Sonstige [Sportfläche]“ kann aus unserer Sicht verzichtet werden, da unklar ist, was mit „sonstige“ zum Ausdruck gebracht werden soll.
11. Ziff. A 3.5: Das Planzeichen wird in der Planzeichnung auch für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verwendet. Wir weisen darauf hin, dass wirksame Festsetzungen nur im Geltungsbereich des Bebauungsplanes getroffen werden können. Das Planzeichen sollte deshalb außerhalb des Geltungsbereiches ohne Farbgebung verwendet werden.
12. Ziff. A 3.6 bis 3.8: Die Planzeichen in der Legende stimmen nicht mit denen in der Planzeichnung verwendeten überein. Die Planzeichen sind in Übereinstimmung zu bringen.
13. Ziff. A 3.6 - 3.9: In dieser textlichen Festsetzung sollte die Abkürzung „GB“ zur besseren Verständlichkeit ausgeschrieben werden.
14. Ziff. A 3.10: Der Verweis auf „6.5“ kann nicht nachvollzogen und müsste überprüft werden.

15. Ziff. A 3.11: Das Planzeichen kann mangels Rechtsgrundlage nur unter den Hinweisen im Bebauungsplan aufgeführt werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können nur Regelungen für das Anpflanzen und die Bindungen für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen werden.
16. Ziff. A 4.0: Wir bitten um Überprüfung der verwendeten Überschrift, da unter A 4 neben Planzeichen über Verkehrsflächen zahlreiche sonstige Planzeichen aufgelistet werden.
17. Ziff. A 4.2: Anstelle des an dieser Stelle in der Legende aufgeführten Planzeichens sollte eine Straßenbegrenzungslinie als Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche vom (privaten) Baugrundstück in die Planzeichnung eingetragen und unter den Festsetzungen durch Planzeichen erläutert werden. Wir verweisen hierzu auf Nr. 6.2 der Anlage zur PlanZV.
18. Ziff. A 4.3: Das Planzeichen wird als „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ erläutert. In der Planzeichnung wird damit das Maß der Nutzung zwischen „Feuerwehr“ und „Vereinsheim / Gasthaus“ abgegrenzt. Falls mit diesem Planzeichen auch die Bereiche unterschiedlicher Zweckbestimmungen der Gemeinbedarfsnutzungen „V“ und „G“ abgegrenzt werden sollen, müsste das Planzeichen an dieser Stelle noch ergänzt werden und das Maß der Nutzung anteilig festgesetzt werden. Wir bitten um Überprüfung.
19. Ziff. A 4.5: Die Flächen für die öffentlichen Parkplätze werden in der Planzeichnung an zahlreichen Stellen durch andere Planzeichen überdeckt (z. B. durch A 3.6). Damit die Flächen rechtseindeutig umgrenzt und damit wirksam festgesetzt sind, empfiehlt es sich das Planzeichen (zusätzlich) mit einer durchgehenden Randsignatur zu versehen. Wir bitten um Überprüfung.
Außerdem sollte von der Darstellung parkender Pkw aus Gründen der Übersichtlichkeit besser abgesehen werden.
20. Ziff. A 4.6: Das Planzeichen wird in dieser Form nicht in der Planzeichnung verwendet. Wir bitten um Überprüfung auch im Hinblick darauf, ob die Festsetzung erforderlich ist.
21. Ziff. A 4.7: Die im Bebauungsplan angegebenen Höhenbezugspunkte müssten im aktuellen Höhenbezugssystem DHHN2016 in Höhen über Normalhöhen-Null (m ü. NHN) angegeben werden. Außerdem ist bei der Erläuterung des Planzeichens unter A 4.7 zu ergänzen, dass es sich um eine Beispielangabe handelt, da in der Planzeichnung unterschiedliche Höhenkoten angegeben werden.
22. Ziff. A 4.9: Das Planzeichen für den Kinderspielplatz befindet sich in der Planzeichnung mitten in der öffentlichen Verkehrsfläche. Wir bitten um Überprüfung der Zweckmäßigkeit dieser Festsetzung.
23. Ziff. A 4.10 und A 4.11: Die beiden Planzeichen müssten als Zweckbestimmung dem jeweiligen Planzeichen zur Art der Nutzung zugeordnet und dort aufgeführt werden (bei A 3.1 bzw. A 3.3).
24. Ziff. B 1.0 und B 1.1: Der Passus ist Bestandteil der Präambel und sollte bei den Festsetzungen durch Text entfallen.
25. Ziff. B 2.2: Nach der Formulierung dieser Festsetzung sind in den Flächen für Gemeinbedarf „F“ Feuerwehrgarage, Feuerwehrrübungsplatz und Wohnungen

gleichermaßen zulässig. Bei der Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen ist zu beachten, dass die hier zulässigen Anlagen und Einrichtungen dem Gemeinwohl dienen und von (einem bestimmten Teil) der Öffentlichkeit genutzt werden können. Im vorliegenden Fall ist noch zu erläutern, warum die Errichtung von Wohnungen in der Gemeinbedarfsfläche notwendig und für welchen Nutzerkreis diese geplant ist. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Wohnnutzung in einer Gemeinbedarfsfläche im Verhältnis zu den Einrichtungen für die Feuerwehr nur eine untergeordnete Rolle einnehmen darf. Um dies zu gewährleisten, empfehlen wir der Gemeinde analog zur Regelung für Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in der Festsetzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Wohnungen gegenüber den Einrichtungen für die Feuerwehr in Grundfläche und Bauweise untergeordnet sein müssen.

Gleiches gilt sinngemäß auch für die Festsetzung B 2.3 zur Gemeinbedarfsfläche Vereinsheim „V“, nach der neben dem Vereinsheim, Umkleide-, Sanitär- und Geräteräumen ebenfalls Wohnungen zulässig sind.

26. Ziff. B 2.3: Wie oben bereits erläutert, dienen Gemeinbedarfsflächen der Allgemeinheit, d. h. vom Betreiber oder Träger der Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs wird eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen, bei der ein etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben hinter die öffentliche Aufgabenerfüllung zurücktritt. Entscheidend ist, dass die Nutzung für öffentliche Zwecke überwiegt (s. auch Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 153. EL Januar 2024, BauGB § 9 Rn. 58).
Inwieweit das Gasthaus mit Umkleide-, Sanitär- und Geräteräumen sowie Wohnnutzung öffentlichen Aufgaben dienen soll, kann Planunterlagen und Begründung nicht entnommen werden. Hierauf ist in der Begründung einzugehen. Sollte es sich nicht um eine Gemeinbedarfsnutzung handeln, müsste die festgesetzte Art der baulichen Nutzung überdacht werden.
27. Ziff. B 3.1: Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit empfehlen wir, die Überschreitungsregelung wie folgt zu formulieren: „Die zulässige Grundfläche darf durch die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO um max. 50 % überschritten werden.“
28. Ziff. B 3.2: Bei der Erläuterung der Zahl der Vollgeschosse müsste noch klargestellt werden, dass es sich um eine Beispielangabe handelt („... **z. B.** max. zwei Vollgeschosse“).
29. Ziff. B 3.3: Der Begründung ist zu entnehmen, dass es sich um Maximalhöhen handeln soll. Dies ist in der Festsetzung zur zulässigen Wandhöhe noch zu ergänzen. Als unterer Bezugspunkt für die Definition der Wandhöhe wird auf die festgelegte Geländehöhe Bezug genommen. Diese Bezugnahme müsste überprüft werden; hier ist wohl „die Höhenangabe fertiger Fußboden Erdgeschoss nach Festsetzung A 4.7“ gemeint.
30. Ziff. B 3.4 bis B 3.8: Diese Festsetzungen enthalten keine Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (B 3.0) und müssten deshalb unter einer anderen Überschrift aufgeführt werden.
31. Ziff. B 3.4: Wir empfehlen, Satz 2 im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit wie folgt zu formulieren: „Es sind nur symmetrische Satteldächer zulässig.“
Zu den in Satz 3 für Nebenanlagen zugelassenen Pultdächer bitten wir um Überprüfung, ob eine max. Dachneigung festgesetzt werden sollte, da für diese nur durch die traufseitige Wandhöhe definiert ist (vgl. B 3.3).

32. Ziff. B 3.8: Die in der Planzeichnung eingetragenen Sichtfelder (s. A 4.8) befinden sich im Bereich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Öffentliche Verkehrsflächen stehen für eine Bebauung, Bepflanzung, Lagerung usw. grundsätzlich nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund ist unklar, was mit Ziff. B 3.8 geregelt werden soll, da die genannten Anlagen ohnehin unzulässig sind. Wir bitten um Überprüfung.
Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Begriff „Sichtfelder“ anstelle von „Sichtflächen“ verwendet werden müsste und Satz 5 nur als Hinweis in der Satzung aufgeführt werden könnte.
Außerdem wird das Sichtfeld im Bereich der Feuerwehzufahrt von der öffentlichen Grünfläche (Planzeichen A 3.5) überlagert. Die öffentliche Grünfläche müsste im Bereich des Sichtfeldes zurückgenommen werden.
33. Ziff. B 4.3: Die Regelung sollte bei der Festsetzung zur zulässigen Wandhöhe (B 3.3) aufgeführt werden, falls die Wandhöhe über A 4.7 definiert wird.
34. Ziff. B 4.6: Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze soll abweichend von der gemeindlichen Stellplatzsatzung festgesetzt werden. Aufgrund der hohen Anzahl und der in der Planzeichnung erschwerten Ablesbarkeit der einzelnen Stellplätze (siehe oben) empfiehlt es sich, die Mindestanzahl an Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen etc. textlich festzusetzen. In der Begründung sollte die erforderliche Anzahl (auch im Vergleich zur gemeindlichen Stellplatzsatzung) noch erläutert werden. Satz 2 der Festsetzung sollte unter einer eigenen Ziffer im Bebauungsplan aufgeführt und die „sonstigen Flächen“ (Stellplätze? usw.) u. E. genauer benannt werden.
35. Ziff. B 5.1 und B 5.5: Für die hier beabsichtigten Regelungen zu Errichtung, Betrieb und Beleuchtungsstärke der Flutlichtanlage gibt es u. E. keine Rechtsgrundlage im Bauplanungsrecht. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB kommt hierfür nicht in Betracht (bauliche und sonstige technische Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen). Die Passagen können nur als Hinweise im Bebauungsplan aufgeführt werden.
36. Ziff. B 5.3 und B 5.4: Die Verweise auf die Regelungen nach FStrG und EVU können nur als Hinweise im Bebauungsplan aufgeführt werden.
37. Ziff. B 6.4: Satz 1 kann mangels Rechtsgrundlage nur als Hinweis im Bebauungsplan aufgeführt werden.
38. Ziff. C 7.2: Falls sich die Böschungsbereiche in der öffentlichen Grünfläche nach A 3.2 oder A 3.5 befinden, sollte auf die farbige Darstellung des Planzeichens verzichtet werden, da sonst die Festsetzung durch Planzeichen überlagert wird.
39. Ziff. C 7.3: Das Planzeichen in der Legende stimmt nicht mit dem in der Planzeichnung verwendeten überein. Beides müsste in Übereinstimmung gebracht werden.
40. Ziff. C 7.8: Das Planzeichen für die Bemaßung wird unter den Hinweisen aufgeführt. Wir empfehlen der Gemeinde, das Planzeichen unter den Festsetzungen im Bebauungsplan aufzuführen, da die in der Planzeichnung eingetragenen Maßzahlen sonst keine Rechtswirkung entfalten.
41. Ziff. C 7.9: Wir bitten um Überprüfung, ob die Fläche für die Trafostation nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt werden sollte.
42. Ziff. C 7.10: Die Verwendung dieses Planzeichens sollte überprüft werden, da es einen Einschrieb zur GR bzw. zur Zahl der Vollgeschosse enthält und mit einem

	<p>Planzeichen umgrenzt ist, das dem Planzeichen „Baugrenze“ nach A 2.1 stark ähnelt. Dieses Planzeichen (Hinweis) ist u. E. irreführend und sollte aus der Satzung gestrichen werden.</p> <p>43. Ziff. C 7.11: Falls die Fuß- und Radwege als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden sollen, müsste das Planzeichen in der Legende ohne Farbgebung dargestellt werden. Ansonsten müsste eine deutlich von Planzeichen A 4.1 unterscheidbare Farbe gewählt werden.</p> <p>44. Da im vorliegenden Fall keine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt erfolgt, müssten die Verfahrensvermerke Nrn. 7 und 9 gestrichen bzw. angepasst werden.</p> <p>45. Begründung (S. 3, Punkt 3): Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde werden eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ sowie Grünflächen mit diversen Zweckbestimmungen, wie „Sportplatz“, „Tennisplatz“, „Basketballplatz“, „Stockbahnen“ usw. dargestellt. Im aktuellen Bebauungsplan wird eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr, Vereinsheim und Gasthaus“, öffentliche Grünflächen „Sportrasen“ und Sportflächen „Tennis, Kunstrasen, Beachvolleyball usw.“ festgesetzt. In die Begründung sind noch Aussagen zur Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die Erläuterungen zu den geplanten Nutzungen (Gasthaus, Jugendpavillon usw.) in der Begründung sind unvollständig.</p> <p>46. Im Umweltbericht wird auf den Seiten 12 bis 15 an verschiedenen Stellen auf Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes verwiesen. Diese Verweise sollten überprüft und ggf. korrigiert werden.</p>
2.5	Zur Grünordnung, zum Immissionsschutz und zum Naturschutz wird auf die beiliegenden Stellungnahmen verwiesen, die Bestandteil unserer Stellungnahme sind.
gez.	Telefon-Durchwahl: Technische/r Sachbearbeiter/in
<u>Anlagen:</u>	1 Stellungnahme des Sachgebietes 4.1.2.4 – Grünordnung vom 15.07.2024 1 Stellungnahme des Fachbereiches 4.4.1 – Immissionsschutz vom 11.06.2024 1 Stellungnahme des Fachbereiches 4.4.3 – Naturschutz vom 02.07.2024



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Sachgebiet 4.1.1.3
Bauleitplanung
im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0018/2024/BL
Putzbrunn
Ihr Schreiben vom: 22.05.2024
Unser Zeichen: 4.1.2.4 Grünordnung
München, 15.07.2024

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.:
Fax:

Zimmer-Nr.:

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

Interne Beteiligung Fachstelle der Grünordnung

1. Verfahren der Gemeinde Putzbrunn

Bebauungsplan Nr. 37
für das Gebiet Sportpark und Florianseck
in der Fassung vom 24.01.2024

frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren
Schlusstermin für Stellungnahme: 17.06.2024

2. Stellungnahme

Zu A.3.5

Da die Einteilung in Groß- und Kleinbäume, also nur zwei verschiedene Größengruppen, ungewöhnlich ist, sollte hier auf eine Erläuterung unter Artenliste 8.3 verwiesen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre allerdings eine Einteilung in die üblichen Wuchsordnungen (1. Wuchsordnung mit einer Endwuchshöhe über 20 m, 2. Wuchsordnung mit einer Endwuchshöhe von 10 – 20 m und 3. Wuchsordnung mit einer Endwuchshöhe von 5 - 10m) zu empfehlen.

Das Planungsziel (wie viele Bäume welcher Wuchsordnung sollen pro 100 m² Gehölzfläche gepflanzt werden), sollte entsprechend überarbeitet werden.

Da in der Pflanzliste die Gemeinde Kiefer aufgelistet ist, ist es fraglich, warum im Pflanzgebot nur Laubbäume zur Pflanzung festgesetzt sind.

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

Wir bitten um Überprüfung.

Aus fachlicher Sicht empfehlen wir folgende Formulierung:

*öffentliche Grünfläche, Gehölzflächen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes 'Grün-gürtel', flächendeckend zu bepflanzen mit **standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen, mind. ein Baum 1. oder 2. Ordnung sowie ein Baum 3. Ordnung pro 100 m² Gehölzfläche, Pflanzabstand Sträucher 1,20 x 1,50 m.***

Artenauswahl aus der empfohlenen Gehölzliste unter C. 8.3:

*Mindestpflanz**qualität** **Bäume 1. und 2. Ordnung: Hochstamm, 3xv STU 18-20cm***

*Mindestpflanz**qualität** **Bäume 3. Ordnung: Hochstamm, 3xv STU 16-18cm***

*Mindestpflanz**qualität** **Sträucher: v Str, 3-5 Triebe, 80-100cm***

Zu A.3.6, 3.7 und 3.8

Die Darstellung im Plan weicht von der Legende ab. Der Kreis für den Baumstamm sollte gemäß Planzeichenverordnung einheitlich gefüllt sein (wie in der Legende). Wir bitten um Korrektur der Planzeichnung.

Zu A.3.6 und 3.9

Die Bezeichnungen mit Groß- /Kleinbaum sollten überprüft und an das Pflanzgebot und die Artenliste angepasst werden.

Zu A.3.6 – 3.9

Hier handelt es sich um eine textliche Festsetzung. Diese sollte nach B.6 verschoben werden. Bäume und Sträucher sind beides Gehölze. Wir empfehlen daher die Verwendung von „Gehölze“ als zusammenfassenden Begriff oder „Sträucher und Bäume“. Da „beseitigt“ und „entfernt“ zum gleichen Ergebnis führen, empfehlen wir hier die Streichung von „entfernt“ und stattdessen die wichtige Ergänzung „beschädigt“ einzufügen.

Textvorschlag:

*Die im **Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Pflanz- oder Erhaltungsgebot** festgesetzten **Sträucher und Bäume (Gehölze)** dürfen nicht **beseitigt oder beschädigt** werden. Sie sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Abgänge oder ausgefallene **Gehölze** sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode in einer gleichwertigen Art derselben oder höheren Wuchsordnung nachzupflanzen.*

Zu B.6.3

Als Festsetzung eignet sich eine Absichtserklärung nicht. Wir empfehlen folgende Formulierung:

*Gehölzpflanzungen sind mit **standortgerechten, heimischen Arten** auszuführen (siehe Artenliste unter C.8.3). Dabei sind vorwiegend **autochthone Gehölze** zu verwenden.*

Zu B.6.4

Satz 1. sollte unter Hinweise nach C.8 verschoben werden.

Zu B.6.5

Ist dieser Schutzbereich im Plan ersichtlich?

Wie hoch darf ein Baum in diesem Bereich maximal werden?

Wir bitten bei der Auswahl der Baumarten Folgendes zu beachten:

Die Art *Sorbus aria* ist schnittunverträglich. Bei Schnittmaßnahmen ist sie sehr anfällig für den zottigen Schillerporling und fällt in Folge des Pilzbefalls mittel- bis langfristig aus.

Die Art *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere) wächst in den kalkhaltigen Böden der Münchner Schotterebene eher schlecht und kümmerl häufig. Auch mit den längeren Trockenperioden und häufigeren Hitzeereignissen der letzten Jahre kommt sie schlecht zurecht. Sie sollte durch *Sorbus torminalis* (Elsbeere) und *Sorbus domestica* (Speierling) ersetzt werden.

Wir bitten um Überprüfung.

Zu C.8.0

Satz 1 kann entfallen, da die Ausfallregelung für Bäume und Sträucher bereits als Festsetzung besteht. Die Formulierung hier ist zudem nicht bindend.

Zu C.8.1

Die Sicherstellung des Pflanzraums ist in Zeiten des Klimawandels ein wichtiges Thema.

Dabei unterscheidet sich der durchwurzelbare Raum von der Pflanzgrube.

Grundsätzlich empfehlen wir eine Mindesttiefe von 1,5 m für Pflanzgruben.

Um nachhaltig zu pflanzen, Kosten in der Pflege zu sparen und zugleich Schäden durch Trockenperioden, Hitze- und Starkregenereignisse zu minimieren, muss der zur Verfügung stehende durchwurzelbare Raum ein Vielfaches der Pflanzgrube aufweisen.

Textvorschlag:

Für Pflanzgruben in Park- oder Gartenanlagen, wo Gehölze in gewachsenen Boden gepflanzt werden und im näheren Umkreis keine Gebäude, befestigte Flächen oder Sparten vorkommen, sind folgende Maße zu beachten:

Bäume 1. und 2. Ordnung: mind. 200 x 200 x 150 cm (LxBxT)

Bäume 3. Ordnung: mind. 150 x 150 x 150 cm (LxBxT)

Strauchflächen: min. 60 cm tief

Für Baumneupflanzungen in oder angrenzend an befestigte Flächen ist ein durchwurzelbarer Raum bei jeweils mind. 1,5 m Tiefe der Baumgrube in folgender Größe vorzusehen:

- Bäume 1. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): mind. 36 m³

- Bäume 2. Ordnung (mittelgroße Bäume 10-20 m Höhe): 24 - 36 m³

- Bäume 3. Ordnung (Kleinbäume 5-10 m Höhe): 20 - 24 m³

Eine Baumscheibe kann eine geringere offene Fläche aufweisen, wenn eine Erweiterung des Wurzelraums unter wasserdurchlässigen Verkehrsflächen mit einem Wurzelkammersystem oder mit Substrat B nach ZTV Vegtra-Mü erfolgt.

Bei Pflanzung von Bäumen in Belagsflächen oder zwischen Stellplätzen sind deren Baumscheiben mit geeigneten Baumschutzvorrichtungen (z. B. Bügel, Poller, Baumschutzgitter) gegen Anfahrtschäden und vor Verdichtung zu schützen.

Zu C.8.3

Der Einführungssatz kann gekürzt werden, wenn der Anregung zu B.6.3 gefolgt wird.

In der Artenliste ist bei den Großbäumen auch ein mittelgroße Baum (2. Ordnung) darunter (Gemeine Kiefer). Bei den Kleinbäumen sind bis auf die Mehlbeere lauter Bäume 2. Ordnung aufgeführt.

Um die Verwirrung mit Großbäumen (1. Ordnung) und Kleinbäumen (3. Ordnung) und den vergessenen mittelgroßen Bäumen (2. Ordnung) aufzulösen, empfehlen wir folgende Formulierung:

Artenliste Gehölze

*Für die festgesetzten Bäume **und** Sträucher werden folgende Arten empfohlen:*

Bäume 1. Wuchsordnung (Großbäume über 20 m Endwuchshöhe):

Acer platanoides – Spitz-Ahorn

Acer pseudoplatanus – Berg-Ahorn

Quercus robur – Stiel-Eiche

Tilia cordata – Winter-Linde

Ulmus laevis – Flatter-Ulme

Ulmus minor – Feld-Ulme

Bäume 2. Wuchsordnung (mittelgroße Bäume mit 10-20 m Endwuchshöhe):

Acer campestre – Feld-Ahorn

Carpinus betulus – Hainbuche

Pinus sylvestris - Gemeine Kiefer

Populus tremula – Zitter-Pappel

Prunus avium – Vogel-Kirsche

***Sorbus domestica* - Speierling**

Bäume 3. Ordnung (Kleinbäume mit 5-10 m Endwuchshöhe):

***Crataegus monogyna* - Eingrifflicher Weiß-Dorn**

Sorbus aria - Mehlbeere

***Sorbus torminalis* – Elsbeere**

gez.



Landratsamt München



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht und
Altlasten**

An das

Sachgebiet 4.1.1.3
Bauleitplanung

- im Hause -

Ihr Zeichen: 4.1-0018/2024/BL
Ihr Schreiben vom: 22.05.2024

Unser Zeichen: 4.4.1-0018/2024/BL
München, 11.06.2024

Auskunft erteilt:	E-Mail:	Tel.:	Zimmer-Nr.:
		Fax:	

1.	Gemeinde Putzbrunn
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 37 i.d.F. vom 24.01.2024 für das Gebiet „Sportpark und Florianseck“
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 17.06.2024 (intern) (§ 4 Abs. BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Sachgebiet Immissionsschutz
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befehlungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	1. Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Bestimmtheit oder der Zulässigkeit im Hinblick auf §9 Abs.1 Nr. 24 BauGB (bauliche und technische Vorkehrungen) einiger Festsetzungen des B-Plans. Die Entscheidung obliegt aber der Gemeinde.



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Dienstgebäude / Erreichbarkeit
Frankenthaler Str. 5-9
U-Bahn, S-Bahn: U2, S3, S7
Straßenbahn Linie 17
Bus Linien 54, 139, 144, 147
Haltestelle Giesing-Bahnhof

Tiefgarage im Haus
Zufahrt über Frankenthaler Str.

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS
Postbank München
(BLZ 700 100 80) Konto Nr. 481 85-804
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF



2. Grundsätzlich können zur Beurteilung von Lichtimmissionen die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 28.10.2014) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herangezogen werden. Ein Hinweis auf die dort in Kapitel 6 genannten Maßnahmen mit aufzunehmen ist aus unserer Sicht sinnvoll.
3. Für die immissionsschutzfachliche Beurteilung von Lichtemissionen bzw. -immissionen existieren keine rechtsverbindlichen Vorschriften im Sinne von Grenzwerten. Die Entscheidung für die Festsetzung Nr. 5.5 sollte daher in der Begründung abgewogen werden. Dabei ist auch darauf einzugehen, woher die angegebenen Werte für die Beleuchtungsstärken kommen.
4. Mit den Antragsunterlagen wurden das Schalltechnische Gutachten (Bericht Nr. 221068/3 vom 11.10.2022, Ingenieurbüro Greiner) und eine gutachterliche Stellungnahme (Nr. 221068 / 1 vom 11.06.2021, Ingenieurbüro Greiner) eingereicht.
Die beiden Unterlagen unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Bewertung des neu zu errichtenden Jugendpavillons. Es erscheint unklar wie die Nutzung aussehen wird. Hier sollte eine Entscheidung getroffen werden, ob es beim tatsächlichen Betrieb des Pavillons am geplanten Standort zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann. Aus unserer Sicht sollte ein solcher Pavillon an einem für jede Freizeitnutzung optimierten Standort geplant werden, da sonst bei berechtigten Beschwerden Einschränkungen der Nutzung notwendig sein können (z.B. bzgl. des Nutzungszeitraums oder durch nicht offenbare Fenster).
5. Die Beurteilung des Jugendpavillons in Anlehnung an die 18. BImSchV kann aus unserer Sicht aufgrund des räumlichen Zusammenhangs belassen werden, obwohl es sich um keine Nutzung im eigentlichen Sinne der Verordnung handelt.
6. Die im B-Plan getroffene Festsetzung 5.6 ist aus unserer Sicht nicht hinreichend bestimmt genug. Es wird nicht klar aufgrund welcher Schalleinwirkung und somit auch welchen Immissionswertes diese Festsetzung getroffen wurde. Falls die Aufnahme einer vergleichbaren Festsetzung zum Schutz der Wohnnutzung weiterhin gewünscht wird, sollte diese in Abstimmung mit den Gutachtern formuliert werden.
7. Zusätzlich ist zur Bewertung im Gutachten anzumerken, dass ein seltenes Ereignis ein besonderes, vom regulären Betrieb abweichendes Ereignis ist, dass ggü. dem Normalbetrieb eine eigenständige Bedeutung hat (vgl. Bay. VGH Urteil 22B05.2870 vom 24.08.2007 Abs. 33). Es können also nur bestimmte geräuschintensive Veranstaltungen als seltenes Ereignis bewertet werden.
8. Laut dem o.g. Gutachten S.3 ist die Berücksichtigung der von der Feuerwehr ausgehenden Schallemissionen aufgrund des Abstands nicht erforderlich. Liegt zu dieser Aussage ein Nachweis der Irrelevanz vor (z.B. im Rahmen der Baugenehmigung für die Feuerwehr)? Könnte mglw. problematisch sein, falls Übungsbetrieb im Nachtzeitraum vorgesehen ist.

Anlagen:



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Naturschutz, Erholungsgebiete,
Landwirtschaft und Forsten**

Referat 4.1
Im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0018/2024/BL
Ihr Schreiben vom: 22.05.2024
Unser Zeichen:
München, 02.07.2024

Auskunft erteilt: E-Mail: Tel.: Zimmer-Nr.:
Fax:

1. Gemeinde Putzbrunn

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 37
Für den Bereich Sportpark und Florianseck

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme:
17.06.2024

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><u>Eingriff und Ausgleich:</u> Ein Kompensationsbedarf von 10.916 Wertepunkten wird extern innerhalb des Gemeindegebietes auf Fl.Nr. 269/1, Fl.Nr. 269/T und Fl.Nr. 181/T nachgewiesen. Im Umweltbericht (S.17) wird eine abweichende Anzahl an Wertepunkten von 10876 angegeben, die von der im Anhang zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs genannten Anzahl (10916 WP) abweicht. Wir bitten dies zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren. In der Begründung (S.6) wird ebenfalls ein Kompensationsbedarf von 10916 WP angegeben.</p> <p><u>Folgende Punkte bitten wir in die Hinweise aufzunehmen:</u> Der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG ist stets zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind zu beseitigende Gehölze im Vorfeld der Fällungsarbeiten hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten, Risse und Höhlungen) von einer qualifizierten Person zu überprüfen. Sollten entsprechende Quartiere vorhanden sein, sind vor der Fällung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Artenschutzmaßnahmen umzusetzen</p> <p>Zur Minimierung des Kollisionsrisikos ist entsprechend dem Vermeidungsgebot im Bereich von Verglasungen oder großflächigen Glaselementen, Fensterbändern etc. dem Vogelschutz Rechnung zu tragen. Durch reflexionsarme und mit geeigneten Mustern bedruckte Verglasungen ist die Spiegelung und Transparenz an Gefahrenstellen zu vermeiden. Die Maßnahmen haben zum Zeitpunkt der Ausführung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu entsprechen (s. u.a. http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm).</p>	
Gez.	
Anlagen	

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG / 80287 München

Gemeinde Putzbrunn
Rathausstr. 1
85640 PutzbrunnSWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
80287 München
www.swm-infrastruktur.de**Ansprechpartner**Telefon: +49 89 2361-3397
Fax: +49 89 2361-703397
hackel.peter@swm-infrastruktur.de**Auskunftsfallnummer**
325193

18. Juni 2024

**Bebauungsplan Nr. 37 "Sportpark und Florianseck"
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung der o.g. Bebauungsplanunterlagen.
Von der Aufstellung haben wir Kenntnis genommen und nehmen hierzu wie folgt
Stellung.Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich die
Erdgasanschlussleitung zum Feuerwehrgebäude Glonner Straße 50 und 52
und kann in der jetzigen Lage belassen werden. Sollten Baumaßnahmen
aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgen, so
muss die Erdgasanschlussleitung berücksichtigt werdenGeplante Baumaßnahmen dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in
den Leitungsbestand durch die Aufgrabungskontrolle der Stadtwerke München
Tel.-Nr. 089/2361-2139 begonnen werden.

Schalten Sie uns bitte in das weitere Verfahren mit ein.

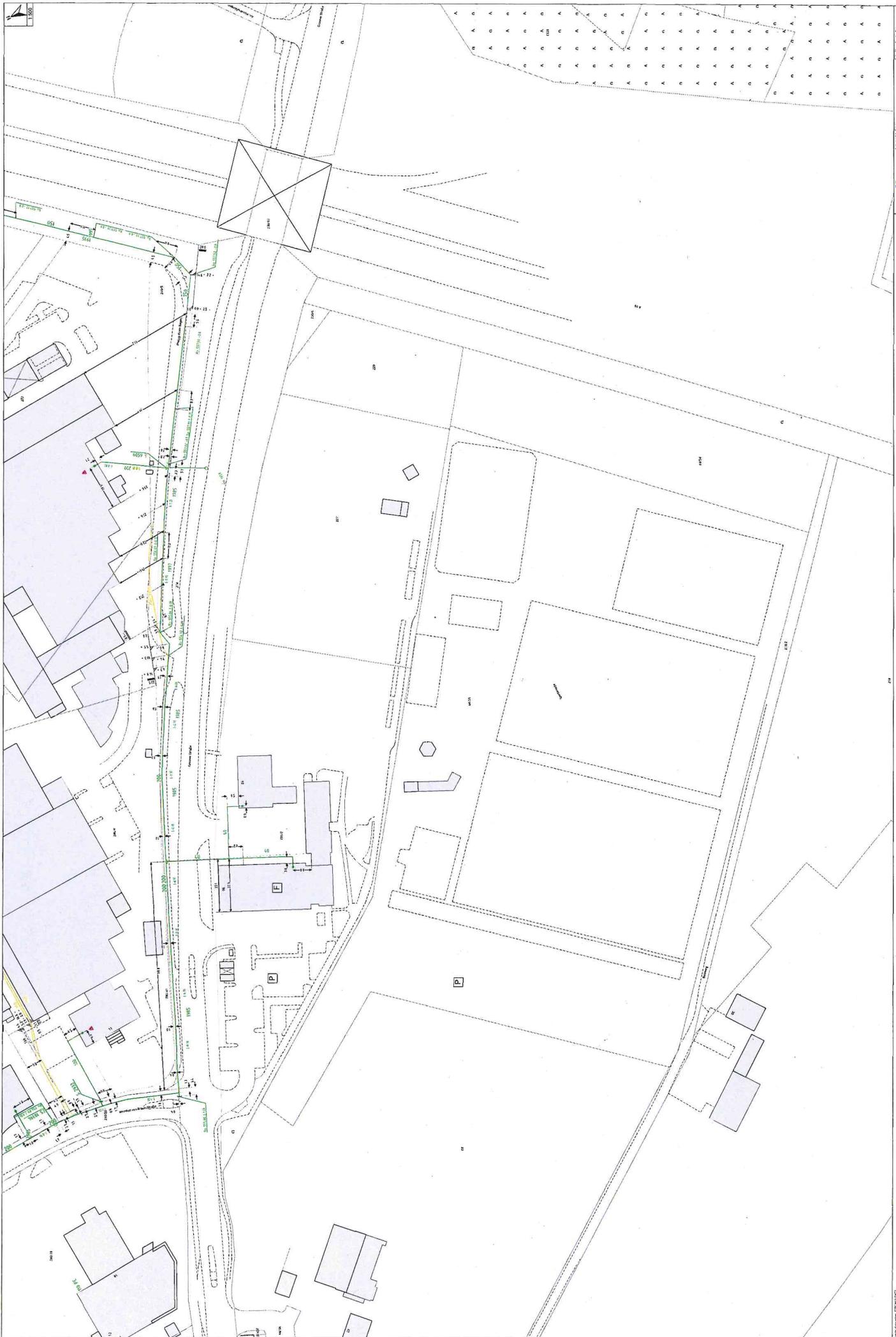
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Tel.-Nr.: 089/2361-3397 zur
Verfügung.

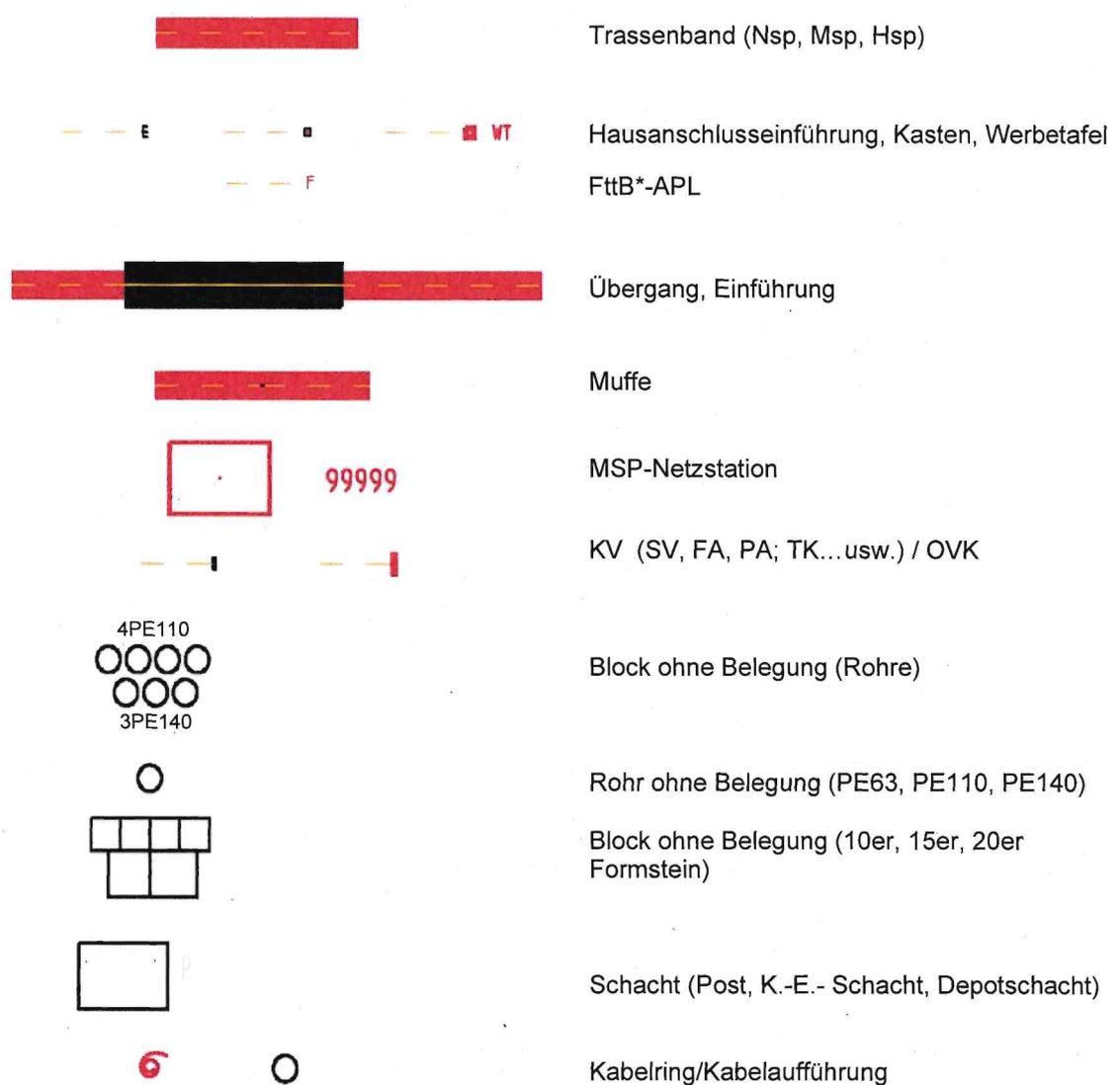
Mit freundlichen Grüßen

NB-KN-ÖV

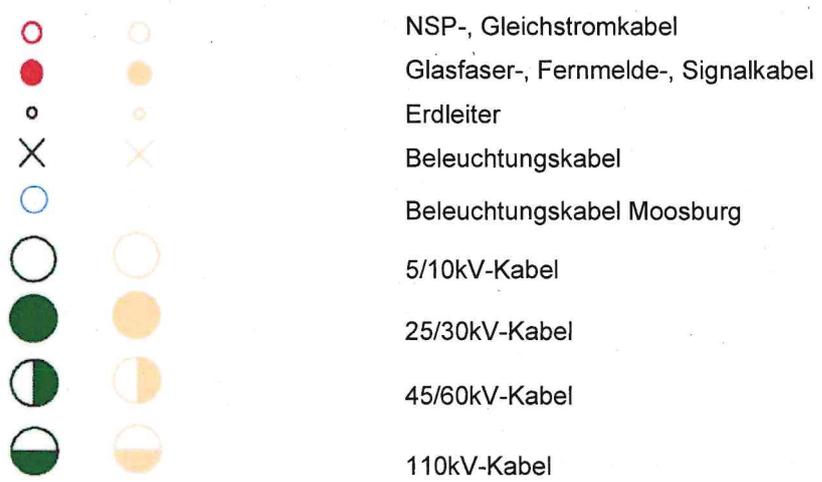
NB-KN-ÖV

Sitz: München
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Telefon: +49 89 2361-0
Amtsgericht München HRA 105 947
USt-IdNr.: DE813865922
Gläubiger-ID: DE5313000000030249Persönlich haftende Gesellschafterin:
SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH
Sitz: München
Amtsgericht München HRB 227 822
Geschäftsführung:
Stefan Dworschak
Franziska Buchard-Seidl**Bankverbindung**
Postbank München
BIC PBNKDEFFXXX
IBAN DE78 7001 0080 0888 0008 08





Belegung: (Symbol links: in Betrieb; Symbol rechts)

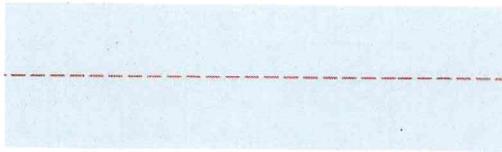


*FttB: Fiber to the building: Rohrverbund mit Glasfaser



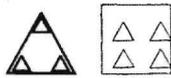
- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende
Strom/TK
1/2
Stand 07.06.2019



Freileitung mit Sicherungsstreifen

Belegung: (Telekommunikation; LWL; FttB)



M3B / M4B



FttB*-Rohrverbund

*FttB: Fiber to the building: Rohrverbund mit Glasfaser



- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende
Strom/TK

2/2
Stand 07.06.2019

Leitungen und Hausanschlüsse

2012
100 v.E.

Versorgungsleitung Niederdruck (ND)
Baujahr und Dimension
Ggfs. v.E. = vorgezogener Eintrag
Material: Stahl/ Status: in Betrieb

2012
110 PE

Versorgungsleitung Niederdruck (ND)
Baujahr und Dimension
Material: Kunststoff PE/Status:
stillgelegt

2012
100 M

Versorgungsleitung Mitteldruck (MD)
Baujahr und Dimension
Material: Stahl

2012
110 PE M

Versorgungsleitung Mitteldruck (MD)
Baujahr und Dimension
Material: Kunststoff PE

2012
300 DP 16

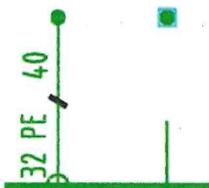
Hochdruckleitung/ Hauptleitung (HD)
Baujahr, Dimension und Nenndruck
Material: ausschließlich Stahl

2012
300 DP 40

Hochdruckleitung/ Hauptleitung (HD)
Baujahr, Dimension und Nenndruck
Material: ausschließlich Stahl

100

Leitung privat, teilweise mit Dimension



- Hausanschluss / Hausanschlusskasten
- Anschlussleitungsabschnitte
Dimension bzw. Durchmesser
Material: Stahl, Kunststoff PE
- Reduktion bzw. Übergang

Abzweig: Ventil, Schweißabzweig



Anschlussleitung privat

MR 150 St

Mantelrohr bzw. Schutzrohr
Dimension bzw. Durchmesser



Leitungsabschluss bzw. Leitungsende



Abzweig mit Gasströmungswächter

Leitungsöffnungen

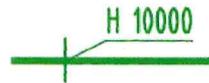
E 9000

Entspannungsstelle
Beschriftung (Nr.)

AB 9000

Ausblaseeinrichtung
Beschriftung (Nr.)

Armaturen



Kugelhahn (H), Schieber (S),
Ventil (V) mit. Nummer
Beschriftung (Nr.)
Bei Hausanschlussleitungen Be-
schreibung ohne Nummer



Lock-O-Ring (nur bei Hochdruck)
Beschriftung (Nr.)

Kondensatsammelstelle



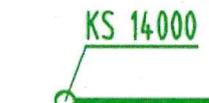
Lage unter dem Strang
Beschriftung (Nr.)
Höhe über NN, Überdeckung
auch ohne Höhenangabe möglich



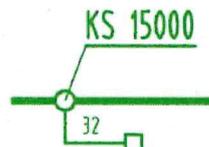
Lage im Strang
Beschriftung (Nr.)
Auch als ES möglich
auch ohne Höhenangabe möglich



Lage neben dem Strang
Beschriftung (Nr.)
Auch als ES möglich
auch ohne Höhenangabe möglich



Endkondensatsammelstelle
Beschriftung (Nr.)
Auch als ES möglich
auch ohne Höhenangabe möglich



mit Saugleitung und verzogenem
Abschluss



Entleerungsstelle unter d. Strang
Beschriftung (Nr.)
Auch ohne Höhenangabe möglich

Kathodischer Korrosionsschutz



Messkontakt bzw. Messstelle
Kathodischer Korrosionsschutz
Beschriftung (Nr.)

Markierungen



Flugmarkierung
Beschriftung (Nr.)



Gasmerkstein
Ohne Beschriftung (Nr.)

Regleranlagen



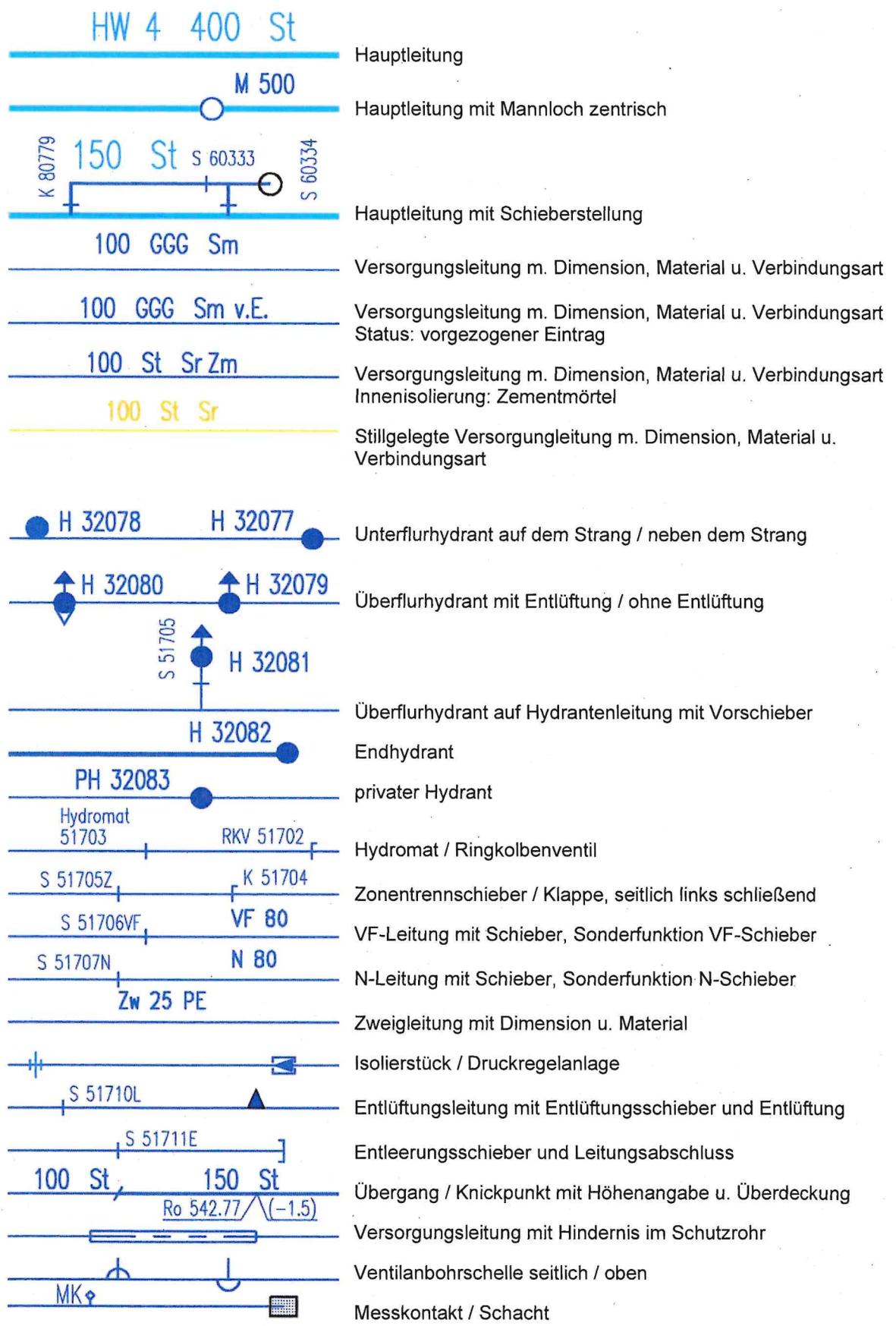
Regler mit Eingangs- und
Ausgangsleitung
B- Bezirksregler
F- Fabrikregler
H- Hausregler



- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

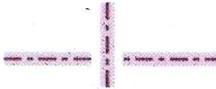
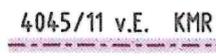
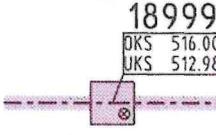
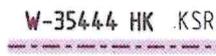
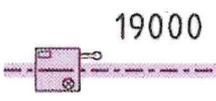
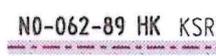
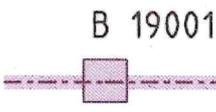
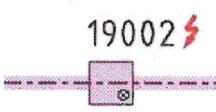
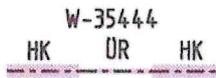
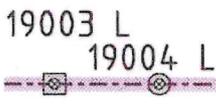
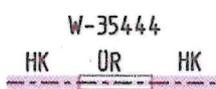
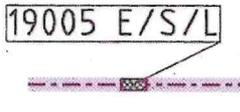
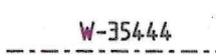
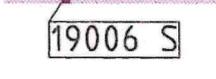
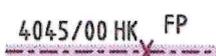
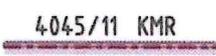
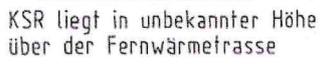
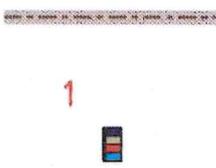
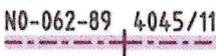
Legende
Gas

Stand 20.12.2017



- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende Wasser
 Stand 04.11.2019

N0-062-89 HK KSR	Trassenbeschriftung: Abrechnungsnummer, Trassenart, Zusatzbeschriftung		Trasse mit oben liegendem Abzweig
	Trasse Status: geplant		Kreuzende Trassen (untenliegende unterbrochen)
	Trasse Status: vorgezogener Eintrag		Begehbarer Schacht m. Nummer und Höhenangaben (OK u. UK)
	Trasse mit Abr.Nr. bis 1989, Trassenart und Kabelschutzrohr		Begehbarer Schacht m. Nummer, Montageöffnung und Belüftungsschacht
	Trasse mit Abr.Nr. ab 1989, Trassenart und Kabelschutzrohr		Schacht, nicht begehbar (Blindschacht) m. Nummer
	Trasse mit Abr.Nr. ab Juni 1999, Trassenart und Kabelschutzrohr		Schacht mit elektrischen Einbauten u. Nummer
	Trasse mit Überschutzrohr ohne Vorlagenbreite		Schacht nicht begehbar mit Erdenbauarmaturen
	Trasse mit Überschutzrohr mit Vorlagenbreite (nur HK)		Schacht nicht begehbar mit kombinierten Erdenbauarmaturen
	Stillgelegte Trasse		Armaturenschächte für Vor- bzw. Rücklauf
	Trasse im Gebäude		
	Trasse mit Festpunkt		Trasse mit Sondertext
	Trasse mit Höhenknickpunkt Rohrachse / Rohrachse mit OK und UK Bauwerk		
	Trasse mit Einwegkompensation		Kabelzugtrasse Oberirdische Bauteile (OVK)
	Trasse mit Übergang (bei Wechsel der Abrechnungsnummer)		Kabel der Sparte Fernwärme



- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende
Fernwärme

Stand 16.05.2018

10046/04 KMR

Trasse mit Baufallnummer und Trassenart

Stillgelegte Trasse

RL Ro: 509.22 m
VL Ro: 509.19 m
GOK: 509.99 m

Höhenangabe
Ro=Rohroberkante
GOK=Geländeoberkante

18417 L

Schacht mit Funktionsangabe

Schacht mit Funktionsangabe

Begehbarer Schacht

Begehbarer Schacht

19362

15977 L/S/L
15978 L/S/L

Schächte mit Funktionsangabe

Schächte mit Funktionsangabe

Schnitt A-A
VL FW ● RL FW
RL FK ● VL FK

Trassenquerschnitt

Trassenübergang

Trassenübergang



- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
- Gasversorgung Haar GmbH
- Gasversorgung Ismaning GmbH

Legende
Fernkälte

Stand 20.07.2022



WWA München - Heißstraße 128 - 80797 München

Gemeinde Putzbrunn
bauleitplanung@putzbrunn.de

Ihre Nachricht
16.05.2024

Unser Zeichen

Bearbeitung

Datum
12.06.2024

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 37 "Sportpark und Florianseck" Putzbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1. Altlasten

Auf die Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB wird verwiesen.

Zu der Bauleitplanung ist unseres Erachtens eine Orientierende Altlastenuntersuchung vorzulegen.

„Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickertfähigen Horizont vorzunehmen.“

2. Bodenschutz

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Ver-

dichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

3. Niederschlagswasser

Die Zitierungen aus dem BayWG unter Punkt 7.13 sind seit 2010 überholt und sollten gestrichen werden.

„In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metall-dächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“

„Sofern in außen aufgestellten nicht überdachten technischen Aufbauten (z.B. Lüftungsanlagen) mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Kältemittel) ist das anfallende Niederschlagswasser gesondert zu beseitigen. Die Flächen sind entsprechend klein zu halten und abzugrenzen.“

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Das Landratsamt München erhält einen Abdruck des Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Avdeeva Yulia

Von:

Gesendet:

Dienstag, 25. Juni 2024 13:22

An:

Bauleitplanung

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 37 „Sportpark und Florianseck“

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner zum Sportgelände möchte ich wie folgt zu 2 Punkten Stellung nehmen:

1. Lärmschutzwand

2. fehlende Sanitäreinrichtungen für die Sperrmüllfahrer

Die Baugenehmigung für den Fussballplatz wurde in den 90 er Jahren unter der Maßgabe erteilt, dass eine Lärmschutzwand errichtet wird.

Diese Lärmschutzwand war vor circa 4 Jahren marode geworden und drohte umzufallen und wurde dann ersatzlos entfernt.

Dann kam Corona, der Spielbetrieb wurde weitestgehend eingestellt. Ein übriges machten die Wühlmäuse der Platz war wegen Verletzungsgefahr meist unbespielbar. Wir hatten Ruhe; der Spielbetrieb wurde auf dem Kunststoffplatz durchgeführt.

Seit über 1 Jahr ist nun wieder voller Spielbetrieb wochentags und an Wochenenden (Ligabetrieb, Turniere etc.) deutlich mehrmals als nur an 18 Tagen. Wir leiden nun mangels Lärmschutzwand unter dem Lärm. Auf mehrmalige Anfragen konnte mir niemand mitteilen wann die Lärmschutzwand wieder hinkommt.

Wir sind nicht gegen Sport, sondern würden nur auf einen adäquaten Lärmschutz pochen, so wie es schon einmal Voraussetzung für den Spielbetrieb war.

Das Lärmschutzgutachten kommt bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans zu dem Ergebnis, dass "Weitere Schallschutzmaßnahmen (Abschirmungen, Nutzungszeitenbeschränkungen, etc.) sind nicht erforderlich"

Dabei wird vergessen, dass wir als Anwohner in eigentlich Bestandsschutz genießen müssten. Zweitens wird vollkommen außer Acht gelassen, dass wir sowieso schon durchgehend durch den Autobahnlärm traumatisiert sind, der ja immer mehr zunimmt.

Und der Lärm von den Sportanlagen dann ja noch obendrauf kommt.

Also entweder die Berechnungen des Lärmschutzgutachtens sind falsch, oder die Gesetzeslage hat sich dermaßen geändert ?

Dann bliebe immer noch die Frage nach Bestandsschutz für uns wegen der Lärmschutzwand.

Also ich würde Sie bitten, die Lärmschutzwand wieder herzustellen - In irgendeiner Weise sollte das im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.

Der Sport-Parkplatz wird bekanntermaßen wie jetzt gerade wieder in diesen Tagen, wochenlang als Sperrmüllumschlagplatz genützt - das dürfte ja eigentlich nicht Teil eines Sportparks sein - wenn das schon jahrelange Praxis ist und (gezwungenermaßen) geduldet wird, müsste man im Bebauungsplanverfahren entsprechende Einrichtungen vorsehen. Deswegen bitte ich im Bebauungsplanverfahren die Tatsache zu ergänzen, dass die Sperrmüllfahrer (die zumeist aus Ungarn sind, was ersichtlich an den Nummernschildern ist) und die schon

jahrelang den Sportparkplatz benützen, entsprechende Sanitäranlagen zugewiesen bekommen, wenn man sie schon jahrelang duldet. Es kann ja nicht sein, dass die menschlichen Hinterlassenschaften da einfach so in den Büschen entsorgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

--